



Gemeindeamt Gaschurn

6793 Gaschurn / Dorfstraße 2 / Hochmontafon – Österreich
Tel. +43(0)5558/8202, Fax +43(0)5558/8202-19
email: gemeinde@gaschurn.at
www.gaschurn-partenen.at

Datum: 10. Jänner 2025
Zeichen: 139-6/PVGa/2025
Bearbeiter: Nico Rudigier

Bescheid

Sachverhalt

Der Obmann des Pensionistenvereins Ortsgruppe Gaschurn, Otto Roschitz, Prada 165a, 6793 Gaschurn, hat am 07. Jänner 2025 um die Bewilligung einer Haussammlung in Gaschurn angesucht.

Mit den Spenden werden die Preise für das traditionelle Preisjassen angeschafft.

Die Haussammlung soll in der Zeit vom **01. Februar 2025 bis 06. April 2025** durchgeführt werden.

Gemäß § 5 Abs 1 des Sammlungsgesetzes ist der Bürgermeister Sammlungsbehörde, sofern sich die Sammlung nur auf den Bereich der Gemeinde erstreckt und der Sammlungsertrag nur in der Gemeinde verwendet werden soll. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Hierüber ergeht folgender

Spruch

Gemäß § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 48/1969 idgF, wird dem Antragsteller die Bewilligung zur Durchführung einer Haussammlung in Gaschurn in der Zeit **vom 01. Februar 2025 bis 06. April 2025** nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erteilt:

1. Die mit der Sammlung betrauten Personen haben sich mit diesem Bewilligungsbescheid oder einer durch den Pensionistenverein, Ortsgruppe Gaschurn ausgestellten Bescheinigung auszuweisen.
2. Allenfalls verwendete Sammellisten sind mit der Aufschrift „Pensionistenverein, Ortsgruppe Gaschurn“ zu kennzeichnen.
3. Der Sammelertrag ist für die Abhaltung des Preisjassens des Pensionistenvereins, Ortsgruppe Gaschurn zu verwenden.

Gemäß § 6 des Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 48/1969 idgF, hat der Bewilligungsinhaber über das Ergebnis der Sammlung und dessen Verwendung der Bewilligungsbehörde über deren Verlangen unter Vorlage entsprechender Nachweise Rechenschaft abzulegen.

Gemäß § 3 Abs. 1 lit. d des Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 10/1974 idgF, ist der Antragsteller **von der Entrichtung der Verwaltungsabgabe befreit.**

Begründung

Die Entscheidung stützt sich auf die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung öffentlicher Sammlungen (Sammlungsgesetz), LGBl. Nr. 48/1969 idgF.

Der Kostenspruch ist in den zit. Bestimmungen begründet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mittels Telefax oder mit E-Mail beim Gemeindeamt Gaschurn einzubringen ist.

Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis zur Gebührenbefreiung:

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs-)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist. Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer: Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Der Bürgermeister



Daniel Sandrell

an der Amtstafel angeschlagen am

ergeht an:

Pensionistenverein, Ortsgruppe Gaschurn
Herrn Obmann Otto Roschitz
Prada 165a
6793 Gaschurn